

## Satzung

der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Festsetzung der Entgelte  
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung,  
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und  
für das Freibad Manderscheid

für das Haushaltsjahr  
**2 0 1 8**

Der Verbandsgemeinderat hat am **30.11.2017** aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Erhebung wiederkehrender Beiträge Wasserversorgung**

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 11 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom **14.12.2016** 38 v. H. als wiederkehrender Beitrag erhoben.

### § 2

#### **Entgelte für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung**

Gemäß der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung –Entgeltsatzung Wasserversorgung- vom **14.12.2016** werden festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltsatzung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche zuzüglich 7 % MWSt	netto	1,18 €
	brutto	1,2626 €
2. Wiederkehrender Beitrag gemäß § 12 der Entgeltsatzung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche zuzüglich 7 % MWSt	netto	0,065 €
	brutto	0,06955 €
3. Benutzungsgebühr gem. § 19 der Entgeltsatzung je Kubikmeter Wasserverbrauch auf zuzügl. 7 % Mwst	netto	1,18 €
	brutto	1,2626 €

### § 3

#### Erhebung wiederkehrende Beiträge Abwasserbeseitigung

Von den entgeltfähigen Kosten gem. § 12 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 16.01.2014 in Verbindung mit § 14 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 20.12.2013 und § 11 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28.09.2010 werden **im Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (alt)**, die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 30 v. H. als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser und von den auf das Niederschlagswasser entfallenden Kosten 100 v. H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.

### § 4

#### Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Gemäß der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung –Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 16.01.2014 in Verbindung mit § 14 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 20.12.2013 und § 11 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28.09.2010 werden **im Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land (alt)** festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltsatzung  
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als  
Maßstab für das Schmutzwasser auf 1,46 €
2. Einmaliger Beitrag gem. § 2 der Entgeltsatzung  
je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl  
vervielfachten Grundstücksfläche als Maßstab für  
das Niederschlagswasser auf 5,23 €
3. wiederkehrender Beitrag gem. § 13 der Entgeltsatzung  
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als  
Maßstab für das Schmutzwasser auf 0,07 €
4. wiederkehrender Beitrag gem. § 13 der Entgeltsatzung  
je Quadratmeter der mit der Grundflächenzahl vervielfachten  
Grundstücksfläche als Maßstab für das Niederschlags-  
wasser auf 0,37 €
5. Benutzungsgebühr für Schmutzwasser gem. § 18 der  
Entgeltsatzung je Kubikmeter gewichtetes Abwasser 2,05 €
6. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinklä-  
rkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben gem. § 21 der Entgeltsatzung  
je Kubikmeter Fäkalschlamm auf 53,00 €  
je Kubikmeter Schmutzwasser auf 35,00 €

## § 5

### Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

Gemäß der Satzung der Verbandsgemeinde Manderscheid über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung -Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- vom 16. November 2009 in Verbindung mit § 14 des Landesgesetzes über die Eingliederung der Verbandsgemeinde Manderscheid in die Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 20.12.2013 und § 11 des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) vom 28.09.2010 werden **im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid** festgesetzt:

1. Einmaliger Beitrag gemäß § 2 Abs. 2 i.V.m. § 4 der Entgeltsatzung
  - a) für das Ermittlungsgebiet nach § 4 a der Entgeltsatzung  
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als  
Maßstab für das Schmutzwasser auf 1,62 €
  - b) für das Ermittlungsgebiet nach § 4 b der Entgeltsatzung  
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als  
Maßstab für das Schmutzwasser auf 6,27 €
  - c) für das Ermittlungsgebiet nach § 4 a der Entgeltsatzung  
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche  
als Maßstab für das Niederschlagswasser auf 4,86 €
  - d) für das Ermittlungsgebiet nach § 4 b der Entgeltsatzung  
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche  
als Maßstab für das Niederschlagswasser auf 7,54 €
2. Investitionskostenbeteiligung für die Straßenoberflächen-  
entwässerung der Gemeindestraßen
  - a) für das Ermittlungsgebiet nach § 4 a der Entgeltsatzung (Altort)  
je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche auf 7,96 €
  - b) für das Ermittlungsgebiet nach § 4 b der Entgeltsatzung (Neubaugebiet)  
je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche auf 10,50 €
3. Wiederkehrender Beitrag für Niederschlagswasser gemäß § 13 der  
Entgeltsatzung je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche auf 0,37 €  
je Quadratmeter der Gemeindestraßen auf 0,78 €
4. wiederkehrender Beitrag gem. § 13 der Entgeltsatzung  
je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche als  
Maßstab für das Schmutzwasser auf 0,07 €
5. Benutzungsgebühr für Schmutzwasser gem. § 19 der Entgelt-  
satzung je Kubikmeter gewichtetes Abwasser 2,20 €
6. Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinklär-  
anlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben gem. § 21 der Entgeltsatzung  
je Kubikmeter Fäkalschlamm auf 53,00 €  
je Kubikmeter Schmutzwasser auf 35,00 €

## § 6

### Verwaltungsgebühr für zusätzliche Wasserzähler

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land erhebt gemäß § 24 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land vom 14.12.2016 für die Abrechnung von zusätzlichen Wasserzählern eine Verwaltungsgebühr:

je zusätzlichen Wasserzähler	netto	25,50 €
zuzügl. 7 % MWSt		1,785 €
	brutto	27,285 €

## § 7

### Benutzungsgebühren für das Freibad Manderscheid

Gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land über die Benutzung des Freibades in Manderscheid vom 16.05.2017 werden festgesetzt:

- 1.) Einzelkarten
  - 1.1) Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 16 Jahre\*) auf 2,50 €
  - 1.2) Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene\*) auf 4,00 €
- 2.) Zehnerkarten
  - 2.1) Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 16 Jahre\*) auf 22,00 €
  - 2.2) Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene\*) auf 35,00 €
- 3.) Zwanzigerkarten
  - 3.1) Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 16 Jahre\*) auf 40,00 €
- 4.) Saisonkarten
  - 4.1) Kinder und Jugendliche von 4 bis einschl. 16 Jahre\*) auf 40,00 €
  - 4.2) Jugendliche ab 17 Jahre und Erwachsene\*) auf 70,00 €
  - 4.3) Familienkarte Ehepaar mit Kindern auf 95,00 €
  - 4.4) Alleinerziehende mit Kindern wie 4.3), abzüglich 10,00 €
  - 4.5) Gruppen mit anerkannten Leiter, pro Person auf 2,00 €
  - 4.6) Ferienfreizeiten, pro Person auf 2,00 €
- 5.) Unabhängig der Einkommenssituation ist bei Jugendlichen über 16 Jahren der Erwachsenentarif anzuwenden. Schwerbehinderte (ab 50 %) erhalten einen Nachlass. Hier werden die Benutzungsgebühren für Jugendliche erhoben.
- 6.) Feierabendtarif ab 17.00 Uhr auf alle Einzelkarten (1.1 – „Kinder und Jugendliche“ 1,00 € Ermäßigung und 1.2 – „Erwachsene“ 2,00 € Ermäßigung).
- 7.) Kinder bis 3 Jahre haben freien Eintritt zum Freibad Manderscheid.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft.

Wittlich, den 11.12.2017

Verbandsgemeindeverwaltung  
Wittlich-Land  
*gezeichnet*

(Dennis Junk), Bürgermeister